



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen als „Balkonkraftwerk“

§ 1 Art der Förderung

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt jährliche Mittel zur Förderung von Photovoltaikanlagen als „Balkonkraftwerk“ zur Verfügung.

Die Förderung kann auf Antrag bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt gewährt werden. Über die Förderung entscheidet die Bauamtsleitung in Abstimmung mit der Behördenleitung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Geisenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern Mittel aus der jährlichen Bereitstellung im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird der Erwerb einer Photovoltaikanlage als „Balkon-“ bzw. „Gartenkraftwerk“ die den Anforderungen der VDE-Norm AR-N 4105-2018:11 entspricht.

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen sowie Mieter*innen von Grundstücken und Wohnungen im Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim. Bei Mieter*innen ist eine Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.

Für jeden Haushalt wird nur eine Anlage gefördert.

Gefördert werden nur Photovoltaikanlagen bis zu einer maximalen Leistung des Wechselrichters von 600W.

§ 3 Technische Voraussetzungen

Die Photovoltaikanlage muss beim Netzbetreiber angemeldet werden. Zusätzlich ist der Eintrag im Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>) erforderlich. Dies ist innerhalb von 4 Wochen nach der Montage zu erledigen.

Bei älterem Stromzähler mit einer Drehscheibe und ohne Rücklauf Sperre, muss dieser gegen eine neuere Version ausgetauscht werden. Dies muss beim Stromversorger beantragt werden.



§ 4 Förderquote

Die Fördersumme ist an die Leistung des Wechselrichters der Anlage gekoppelt.

Förderquoten:

300 Watt Wechselrichter	150,- €
600 Watt Wechselrichter	250,- €

§ 5 Verfahren

Der „Antrag auf Förderung einer Photovoltaikanlage als Balkonkraftwerk“ ist vor dem Kauf der Anlage schriftlich bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt zu stellen.

Nach Prüfung erhält der Antragssteller die Förderzusage mit Ausweisung der Förderhöhe und den Daten für den Maßnahmenbeginn und das Maßnahmenende.

Sollte die Maßnahme nicht nachweislich bis zum Maßnahmenende abgeschlossen sein, verliert die Förderzusage automatisch ihre Wirkung. Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung entfällt.

§ 6 Dokumentation

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch das Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim.

Hierzu hat der Antragssteller Unterlagen einzureichen, aus denen eindeutig der Maßnahmenbeginn (Beauftragung, Bestellung, etc.) und das Maßnahmenende (Fertigstellungstermin, Lieferdatum, etc.) hervorgeht.

Darüber hinaus sind Unterlagen zur Dokumentation der Durchführung und zur Spezifikation der Art der Anlage mit Ausweisung der Wattleistung des Wechselrichters (Fotos, Datenblatt, Rechnung, etc.) einzureichen.

Geisenheim, 24. Mai 2023

der Magistrat am